

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wegleitung rechtliche Grundlagen, Integrationskriterien und persönliche Voraussetzungen, einzureichende Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung	2
1.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	2
1.4	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung	3
1.5	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Kinder ab 12 Jahren	3
1.6	Personen, die sich auf Niederlassungsvereinbarungen stützen können.....	3
1.6.1	Spezielle Regelung Deutschland, Österreich, Dänemark	3
1.7	Arbeitsverträge.....	4
2.	Integrationskriterien nach Art. 58a AIG	4
2.1	Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)	4
2.2	Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG).....	5
2.3	Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)	6
2.3.1	Sprachnachweise.....	7
2.4	Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)	7
2.4.1	Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG).....	8
2.5	Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG)	8
3.	Erforderliche Dokumente	9
4.	Tabelle Erteilung Niederlassungsbewilligung	11

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Allgemeines

Grundsätzlich wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG). Zu Kontrollzwecken wird diese Bewilligung mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG).

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 4 AIG). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

1.2 Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach Art. 34 AIG kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und sie integriert sind.

Bei Personen, die sich nicht auf einen Rechtsanspruch berufen können, kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz geprüft werden. Betroffene Personen müssen sich insgesamt mindestens 10 Jahre mit einer Kurzaufenthalts- (Ausweis L) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) in der Schweiz aufgehalten haben, wobei die Kurzaufenthaltsbewilligung nur in Ausnahmefällen angerechnet werden kann, und während den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) gewesen sein.

1.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Nach Art. 42 Abs. 3 AIG haben die Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a erfüllt sind.

Erfolgt die Heirat im Ausland, beginnt der fünfjährige Fristenlauf des gemeinsamen Zusammenlebens mit der Einreise. Findet die Heirat in der Schweiz statt, beginnt der Fristenlauf ab Datum der Heirat.

1.4 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung

Nach Art. 43 Abs 5 AIG haben die Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58 a erfüllt sind.

Der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit der Einreise respektive bei Heirat in der Schweiz mit dem Heiratsdatum. Der/die niedergelassene Ehepartner/in (Person mit Ausweis C) muss während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.

1.5 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Kinder ab 12 Jahren

Kinder ab 12 Jahren können eigenständig ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.

1.6 Personen, die sich auf Niederlassungsvereinbarungen stützen können

Das Freizügigkeitsabkommen und seine Protokolle enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. In diesem Abkommen wird nur der Aufenthalt im Rahmen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung geregelt. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten deshalb die Bestimmungen des AIG und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen.

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen erhalten die Staatsangehörigen folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58 a erfüllt sind: Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Hier erfolgt die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung von Amtes wegen.

Ohne Rechtsanspruch kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung an folgende Staatsangehörige erteilt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58 a erfüllt sind: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika. Hier erfolgt die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch hin.

1.6.1 Spezielle Regelung Deutschland, Österreich, Dänemark

Ehegatten und minderjährige Kinder von deutschen, österreichischen oder dänischen Staatsangehörigen: aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen zwischen Deutschland, Österreich und Dänemark mit der Schweiz haben diese unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte bezüglich Erteilung der Niederlassungsbewilligung wie die Staatsangehörigen dieser drei Staaten selbst.

1.7 Arbeitsverträge

Sofern das Arbeitsverhältnis nicht unbefristet oder nicht auf mindestens ein Jahr befristet ist, können die zuständigen kantonalen Behörden keine Niederlassungsbewilligung erteilen, auch wenn eine Niederlassungsvereinbarung vorliegt oder wenn aus Gegenrechtserwägungen ein Anspruch darauf besteht.

2. Integrationskriterien (Art. 58a AIG)

Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) legen den Grundstein für die Beurteilung der Integration der einzelnen Personen.

2.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)

Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Die öffentliche Ordnung umfasst zwei Elemente:

- Die objektive Rechtsordnung

Grundsätzlich setzt diese einen einwandfreien Leumund gemäss Strafregisterauszug voraus.

- Was bedeutet das?

Es dürfen weder Einträge im Schweizerischen Strafregisterauszug für Privatpersonen bestehen noch hängige Strafverfahren. Auch wenn Strafbefehle (ohne Eintrag im Strafregister) vorliegen, kann unter Umständen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verweigert werden. Praxisgemäss ist dies bei wiederholten Verfehlungen der Fall.

- Sind Einträge im Strafregister vorhanden, ist bei bedingt ausgesprochenen Strafen die Probezeit abzuwarten. Bei unbedingten Strafen muss abgewartet werden, bis das Urteil nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister erscheint.

- Die Ordnungsvorstellungen

Darunter ist die Gesamtheit der Ordnungsvorstellungen zu verstehen, deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die Vorkommnisse müssen aktenkundig sein. Dazu gehören namentlich:

- die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z. B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).

- Was bedeutet das?

Rechnungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden, es darf nicht über den eigenen finanziellen Verhältnissen gelebt werden (höhere Ausgaben als Einnahmen), Alimente und andere familiäre finanzielle Verpflichtungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden.

- Solidarhaftung von Eheleuten¹:

¹ Der Begriff Eheleute umfasst auch eingetragene Partnerschaften

Nach Art. 166 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vertritt jeder Ehegatte und jede Ehegattin den anderen für laufende Bedürfnisse der Familie. Schulden, welche für gängige tägliche Verrichtungen entstehen, sind durch den anderen Partner ebenfalls zu tragen (Bsp. Krankenkasse). Darin nicht eingeschlossen sind über die üblichen Bedürfnisse entstandenen Schulden (Kauf von Luxusgütern, etc.).

- Betreibungen mit Status «Rechtsvorschlag», «eingeleitet» oder «bezahlt» fallen in der Regel nicht negativ ins Gewicht.

- die Kooperation mit den Behörden (Sozialbehörde, Schulbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden: z. B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach missachtete Aufgebote).

- **Was bedeutet das?**
Anordnungen und Verfügungen der Migrationsbehörden sowie Abmachungen und Ziele, die mit dem Sozialdienst oder anderen involvierten Behörden getroffen wurden, sind einzuhalten, Termine mit sämtlichen Behörden müssen eingehalten werden, schulischen Vorschriften muss Folge geleistet werden.

2.2 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Eine Verletzung liegt insbesondere bei einem Verstoss folgender Werte vor:

- Verstoss gegen die rechtstaatlichen Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz:
 - **Beispiel:** Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats gefährden, können gegen die schweizerischen Ordnungsvorstellungen verstossen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorstellungen ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.
- Verstoss gegen verfassungsmässige Grundrechte:
 - **Beispiele:** Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, welche Grundrechte missachten oder in Frage stellen; beispielsweise mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, Beschneidungen oder Verletzung der persönlichen Freiheit und Integrität.
 - Pauschale öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung.
 - Missachtung der Gleichstellung von Mann und Frau.
- Nichteinhaltung von verfassungsmässigen Pflichten:
 - **Beispiele:** Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule: Dazu gehören alle obligatorischen Unterrichtsteile und -veranstaltungen. Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen.
 - **Weitere Beispiele:** schulische Singveranstaltungen, Schulreisen, Teilnahme an Klassenprojekten.

- Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden.

2.3 Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache; diese sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländerinnen und Ausländer und für ein gesamtgesellschaftliches Zusammenleben. Eine Altersbeschränkung besteht dabei nicht.

In der Stadt Bern ist die Amtssprache Deutsch, weshalb Sprachkenntnisse in deutscher Sprache nachgewiesen werden müssen (Art. 6 Abs. 2 lit. c KV).

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird das **Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich)** vorausgesetzt. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt unter folgenden Voraussetzungen als erbracht:

- **die am Wohnort gesprochene Sprache ist die Muttersprache**
Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die am Wohnort gesprochene Landessprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht. Die Ausländerin oder der Ausländer spricht und schreibt diese am Wohnort gesprochene Landes- und Muttersprache.
- **Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren**
Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.
- **Besuch der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache**
Dazu gehört eine Ausbildung in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz besucht werden.
- **Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt,**

der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht

Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache ist mit einem Nachweis (Zertifikat, Diplom oder vergleichbares Attest) zu belegen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Entsprechende Nachweise sind der Migrationsbehörde einzureichen (Kopien von Schulzeugnissen, aktuelle Bestätigungen der Schule, Kopie des EFZ oder EBA oder einen Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenzen in Form eines anerkannten Zertifikats gemäss Punkt 2.3.1).

2.3.1 Sprachnachweise

Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht.

Eine Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit akkreditierten Teststellen findet sich unter www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/meinbeitrag/zugewandert/sprache.html

2.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen grundsätzlich in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch oder Leistungen der Sozialversicherung. Darunter fallen etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt im Sinne dieser Bestimmung nicht am Wirtschaftsleben teil. So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen, wobei im Einzelfall die Ursachen für den Sozialhilfebezug zu berücksichtigen sind.

- Was bedeutet das?

- Ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder ein Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, z. B. selbständige Erwerbstätigkeit oder die Wahrnehmung von Haushalts- und Betreuungsarbeit, muss gegeben sein;
- Praxisgemäss wird verlangt, dass im letzten Jahr vor Beantragung der Niederlassungsbewilligung keine Sozialhilfe bezogen worden ist. Durch die Migrationsbehörden werden jedoch die letzten drei Jahre vor Beantragung der Niederlassungsbewilligung berücksichtigt, um eine Prognose bezüglich einer allfälligen künftigen Sozialhilfeabhängigkeit stellen zu können.
- Gemäss Art. 159 ZGB - präzisiert in Art. 163 ZGB – gilt die eheliche Beistandspflicht und die Pflicht, am Unterhalt der Familie beizutragen. Darunter fallen auch Sozialhilfeschulden. Die Eheleute sind gleichermassen dazu

- verpflichtet, den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Ist einer der Eheleute dazu nicht in der Lage, so kann vom anderen umso mehr verlangt werden. Muss ein Ehepaar Sozialhilfe in Anspruch nehmen, so liegt dies in der Verantwortung beider. Der gesamte Betrag der bezogenen Sozialhilfe kann beiden angelastet werden.
- Bei der Prüfung werden die Gründe des Sozialhilfebezugs berücksichtigt, insbesondere ob der Bezug selbstverschuldet ist. Der Sozialhilfebezug gilt nicht als selbstverschuldet, wenn er z.B. aufgrund einer Erstausbildung erfolgt.
 - Erwerbssarme Personen (working poor): die gesuchstellende, erwerbssarme Person muss nachweisen, dass sie trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbsspensum von 100% auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist. Zudem muss sie aufzeigen, dass sie sich bemüht hat, auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen zu erwerben (z.B. mittels Aus- oder Weiterbildung oder einer neuen Stelle). In einer Ehegemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft müssen beide Personen diese Bemühungen aufzeigen (auch wenn nur eine Person ein Gesuch gestellt hat).

2.4.1 Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Diese zeigt sich beispielsweise durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung. Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Als Teilnahme am Erwerb von Bildung gilt auch, wenn Bildungsangebote besucht werden, welche den Einstieg in eine formale Bildung ermöglichen (Brückenangebot; zehntes Schuljahr; Motivationssemester). Andere Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können unter Umständen auch berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern.

- Was bedeutet das?

Der Nachweis zum Erwerb von Bildung muss mittels Bestätigungen von aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen dargelegt werden.

2.5 Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG)

Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV Rechnung getragen wird.

- Was bedeutet das?

Bestehen persönliche Einschränkungen im Sinne der oben genannten Ausführung, muss dies mit ärztlichen Zeugnissen bzw. ausführlichen ärztlichen Berichten

nachgewiesen werden. Das Vorliegen von Analphabetismus, beispielsweise wenn im Heimatstaat keine Schule besucht wurde, muss von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt werden. Ein ärztliches Zeugnis ist hier nicht ausreichend.

3. Erforderliche Dokumente

Stellt die Migrationsbehörde nach Erhalt einer Verfallsanzeige (Gesuch um Verlängerung) fest, dass das zeitliche Kriterium erfüllt ist und ein gesetzlicher Anspruch besteht (Art. 42 und Art. 43 AIG, Niederlassungsvereinbarungen mit Anspruch), prüft sie von Amtes wegen, ob die Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann. Die Prüfung von Amtes wegen erfolgt in jedem Fall, ein Verzicht auf das Verfahren ist nicht möglich.

Leitet die Migrationsbehörde die Prüfung nicht von Amtes wegen ein, d.h. besteht kein gesetzlicher Anspruch, so kann das Gesuch um Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung bei Ablauf der bestehenden Bewilligung bzw. zusammen mit der Verfallsanzeige eingereicht werden. Der Vermerk auf der Verfallsanzeige ist nicht ausreichend. Es ist immer ein offizielles Gesuch inkl. die vollständigen Unterlagen beizulegen.

Erst nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird das Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch die Migrationsbehörde geprüft.

Checkliste erforderliche Unterlagen:

- Verfallsanzeige**
- Gültiges heimatliches Reisedokument** (Kopie)
- Arbeitsbestätigung**, inkl. Anstellungsdauer, Stellenprozente (nicht älter als 1 Monat)
- Aktuelle Bestätigungen der Sozialdienste** für sämtliche Wohnorte der letzten 3 Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Fürsorgeleistungen bezogen wurden sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen
- Aktueller Strafregisterauszug** (nicht älter als 1 Monat) – www.strafregister.admin.ch
- Auszüge aus den Betreibungsregistern** inkl. Schuldnerinformation für sämtliche Wohnorte der letzten 5 Jahre (nicht älter als 1 Monat).
- Bei Eheleuten:** Auszüge aus den Betreibungsregistern inkl. Schuldnerinformation für sämtliche Wohnorte der letzten 5 (Ehe-)Jahre des Ehegatten (nicht älter als 1 Monat)
- Bei Personen mit Kindern: **Alimentenvereinbarung** (sofern vorhanden)
- Nachweis Deutschkenntnisse*** mündlich mindestens Referenzniveau A2 und schriftlich mindestens Referenzniveau A1.
- Entscheid zu EL-/IV-Rente oder ALE** der zuständigen Behörde
- Für Kinder: **Schulbestätigung oder Bestätigung der Ausbildungsstätte**
- Erklärung eheliche Gemeinschaft**

Eigenständige Gesuche von Kindern ab 12 Jahren:

- Persönliches Gesuch** in Briefform
- Für schulpflichtige Kinder: **Formular Referenzauskunft** (für das aktuelle und vorangehende Schuljahr) und Schulzeugnisse

- Kinder in Ausbildung: **Ausbildungsbestätigung** (nicht älter als 1 Monat)
- ab 16 Jahren: **Auszüge aus den Betreibungsregistern** inkl. Schuldnerinformation (nicht älter als 1 Monat).

Hinweis: Voraktenverzeichnis der Jugendstaatsanwaltschaft wird durch EMF eingeholt

* Für den Nachweis müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben
- Während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in Deutsch besucht
- Sprachenpass fide oder ein anerkanntes Sprachzertifikat vorhanden

Es werden nur Diplome akzeptiert, welche auf der Liste «anerkannten Sprachzertifikate des SEM» aufgeführt sind.

4. Tabelle Erteilung Niederlassungsbewilligung

Wer?	Ab wann?	Zu beachten!
EhegattInnen von SchweizerInnen	nach mind. 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz und im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Heirat im Ausland: fünfjährige Frist beginnt mit der Einreise. Heirat in der Schweiz: Frist beginnt ab Heiratsdatum.
EhegattInnen von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	nach mind. 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz und im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Heirat im Ausland: fünfjährige Frist beginnt mit der Einreise. Heirat in der Schweiz: Frist beginnt ab Heiratsdatum. Der/ die niedergelassene EhegattIn (Person mit Ausweis C) muss während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.
Staatsangehörige von Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien	nach mind. 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Die erleichterten Bedingungen gelten aufgrund der Niederlassungsvereinbarungen mit diesen Staaten.
EhegattInnen und minderjährige Kinder von deutschen, österreichischen oder dänischen Staatsangehörigen	nach mind. 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Diese erleichterten Bedingungen gelten aufgrund der Vereinbarungen mit Deutschland, Österreich und Dänemark.
Staatsangehörige von Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika	nach mind. 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Die erleichterten Bedingungen gelten aufgrund der Niederlassungsverträge mit diesen Staaten.
Alle übrigen Personen	nach mind. 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung und/oder Kurzaufenthaltsbewilligung, davon in den letzten 5 Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)	Es gibt die Möglichkeit einer vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einer Frist von 5 Jahren ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt. Konsultieren Sie hierfür die Wegleitung «Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung».